

## 1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, - es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt. Nehmen wir zu abweichenden Bedingungen des Lieferanten nicht Stellung, so sind diese abgelehnt. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

Bestehen zwischen dem Lieferanten und uns eine Rahmenvereinbarung oder Rahmenverträge, so gelten unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den jeweiligen einzelnen Auftrag/Bestellung.

Verkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben.

## 2. Angebote und Bestellungen

Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten sind für uns kostenlos.

An uns überlassene Angebote sind verbindlich. Auf Abweichungen unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Dokumente beizulegen. Eine Bestellung gilt erst dann als erteilt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese nachträglich schriftlich bestätigt werden.

Die im Einzelfall von uns vorgegebenen Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Vertragsbestandteil sind neben unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen alle Produktspezifikationen, DIN-Vorschriften und ggf. Werksnormen auf die wir im Rahmen unserer Bestellung Bezug nehmen, insbesondere Pflichtenhefte, Zeichnungen und Materialspezifikationen.

Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen bestehen für uns keine Verbindlichkeiten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen so dass wir die Möglichkeit haben die Bestellung ggf. zu korrigieren, zu stornieren oder zu erneuern.

Wir erwarten eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb 3 Arbeitstagen nach Eingang unserer Bestellung. Sollte dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, so werden unsere Lieferabrufe verbindlich, sofern der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht. Diese Auftragsbestätigung muss sachlich korrekt auch in Bezug auf Preis, Liefertermin und Bestellkonform bestätigt werden.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie späterer Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der vereinbarte Preis versteht sich grundsätzlich frei Haus geliefert und verzollt, einschließlich Fracht, Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernehmen wir bei ggf. vereinbarter unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Wiederverwendbare Verpackung ist zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.

Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Rechnungen können nur reguliert werden, wenn unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer wie auch die Lieferantenummer darauf ausgewiesen wird.

Rechnungen sind vorzugsweise per E-Mail an den Account: [rechnungen@e-roemer.de](mailto:rechnungen@e-roemer.de) zu senden. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, so können die Rechnungen auch per Post in 2-facher Ausfertigung zugesandt werden.

Geht die Ware bei uns nach der hierfür erstellten Rechnung ein, so ist für die Berechnung der vorstehenden Zahlungsfristen das Datum des Wareneingangs anstelle des Rechnungseingangs maßgebend. Unsere Zahlungen erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung.

Der Lieferant darf Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis an Dritte abtreten.

Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Lieferanten ist unzulässig, es sei denn, diese sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto. Zahlungs- und Skonto Fristen beginnen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## 4. Liefergegenstand, -umfang und – Hindernisse, Gefahrenübergang und Eigentumsübertragung

Lieferungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln auszuführen und müssen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen, den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn der Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns unentgeltlich verwahrt werden.

Der Lieferant hat für einwandfreie und sachgemäße Verpackung zu sorgen. Der Lieferant beachtet insbesondere die Richtlinien der Verpackungsverordnung. Verpackungskosten gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

Sämtliche Liefertermine sind Eintreffertermine. Liefertermine und -fristen in Bestellungen und Abrufen sind bindend. Die vorgeschriebene Lieferzeit bzw. der vorgeschriebene Liefertermin ist pünktlich einzuhalten und gilt als fix vereinbart.

Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten bei der Fertigung oder der Beschaffung seines Vormaterials oder treten von ihm nicht beeinflussbare Umstände ein, die ihn voraussichtlich an der fristgerechten Lieferung hindern, muss der Lieferant uns unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.

Die Nichterhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine berechtigt uns, ohne in Verzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende, verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen, wie z. B. durch anderweitige Beschaffung, Maschinenstillstand, Schadensersatzansprüche unseres Kunden, Konventionalstrafen seitens unserer Kunden usw. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig, ebenso Mehr - oder Minderlieferungen. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet, es sei denn wir haben dem schriftlich zugestimmt. Sofern der Lieferant verpflichtet wurde, Sicherheitsbestände ständig auf Lager zu unserer Verfügung zu halten, sind wir berechtigt, uns hiervon an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung und Kennzeichnung mit uns abzustimmen und die von uns im Einzelfall vorgeschriebene Kennzeichnung von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen und der Verpackung vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der

verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhafte Stoffe, Teile oder Erzeugnisse etc. gewährleistet sein. Für alle Stoffe, Teile oder Erzeugnisse legt der Lieferant unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor.

## 5. Gewährleistung, Schadensersatz und Produkthaftung

Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Von der Wareneingangskontrolle und den Vorgaben des § 377 HGB sind wir befreit. Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrügen. Eine vor der Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung dar. Im Falle einer Mängelrüge sind wir berechtigt, kostenlose und frachtfreie Ersatzleistung zu verlangen, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte. Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

Die Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle infolge mangelhafter Lieferung trägt der Lieferant. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hier gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Der Lieferant gewährt uns und - soweit erforderlich - unseren Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Geschäftsgeheimnisse akzeptiert.

Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie der Einhaltung der vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften.

Der Lieferant haftet vollumfänglich für die tatsächliche Übereinstimmung der Qualität der gelieferten Ware mit den beizustellenden Qualitätsdokumenten, z. B. Werksprüfzeugnis, Härtezertifikat, Oberflächenzertifikate etc. Für jede gelieferte Charge sind separate Qualitätsdokumente auszustellen und der Lieferung beizufügen.

Bei einer teilweise mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche und Rechte hinsichtlich der gesamten Lieferung geltend zu machen.

Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei uns oder Dritten sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung auf Kosten des Lieferanten Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen.

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Sachmängeln ist, den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (einschließlich von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden) sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Er gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände frei von SVHC's (Substances of Very High Concern) im Sinne der EU-Verordnungen Nr. 1907/2006 REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) und RoHS-II-Richtlinie 2011/65/EU (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and electronic Equipment), sind, sofern er uns nicht vor der Lieferung über Art und Menge der enthaltenen SVHC's informiert hat. Einschlägige Konformitätsbescheinigungen und ggf. CE-Kennzeichnung liegen der Lieferung bei.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, uns über etwaige eigene Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen zu unterrichten.

Werden wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant hiervon frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses bzw. durch sein Verhalten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten bzw. seines Vorlieferanten liegt, trägt er die Beweislast. Alle Kosten und Aufwendungen hierfür, einschließlich der Kosten einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung und/oder einer Rückrufaktion gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige Aufwendungen aus den Beanstandungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Rückrufaktion gegenüber Dritten ergeben. Weiter verpflichtet er sich, eine Produkt-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten um diese etwaigen Gefahren bei einem Regress abzudecken. Diese ist nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der letzten Auslieferung der von uns bestellten Artikel zu kündigen. Die Wirksamkeit der Versicherung ist uns auf Verlangen jederzeit als Kopie mit dem entsprechenden Zahlungsnachweis auszuhandigen. Wir sind berechtigt, den Lieferanten bei Mängeln an einer Lieferung für jede Beanstandung mit einer Schadenpauschale in Höhe von € 200,00 für die administrative Bearbeitung (insb. Schreiben der Beanstandung, Belastung, Bearbeitung des 8D-Reports) zu belasten.

## 6. Höhere Gewalt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Ist ein Ende dieser Ereignisse nicht abzusehen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat in diesen Fällen keinen Schadensersatzanspruch.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen. Können wir die Ware zum Liefertermin infolge außergewöhnlicher Umstände nicht abnehmen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl einen späteren Liefertermin festzulegen.

## 7. Überlassene Gegenstände

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, techn. Anweisungen und Dokumentationen, Muster und Werkzeuge oder Ähnliches, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt und von uns bezahlt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung weitergegeben werden. Diese sind ausschließlich für die Fertigung zur Ausführung unserer Bestellung zu verwenden.

Der Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen hin vollständig an uns zurückzugeben, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen. Dies auch, wenn der Lieferant aus irgendeinem Grunde hinsichtlich der mit den Fertigungsmitteln gefertigten Artikel lieferunfähig wird, sei es, wenn der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn über sein Vermögen Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt wird. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten. Ebenso die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Ausgenommen hiervon sind die Aufbewahrungspflichten im Rahmen gesetzlicher Regelungen.

Sämtliche dem Lieferanten überlassene Werkzeuge sind Diebstahlsicher und gegen Feuer- und Überschwemmungsschäden gesichert einzulagern.

Diese sind in angemessener Höhe seitens des Lieferanten zu versichern. Auf unser Verlangen stellt uns der Lieferant eine Kopie des Versicherungsvertrages mit dem entsprechenden Zahlungsnachweis zur Verfügung. Der Zutritt zum Werkzeuglager, um uns vor Ort von den

Gegebenheiten zu überzeugen, ist uns jederzeit zu gewähren. Die Kosten für Wartung und Instandhaltung und etwaiger Schäden bei unsachgemäßem Gebrauch trägt der Lieferant.

Teile, die aus diesen Werkzeugen herstellbar sind, dürfen nur in Ausnahmefällen mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden. Entstehen im Zusammenhang mit unseren Bestellungen Verbesserungspotentiale beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

Alle Gegenstände (Muster, Modelle, Zeichnungen, Werkzeuge usw.) die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Das gleiche gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten angefertigt wurden. Solche Gegenstände hat der Lieferant geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen herauszugeben. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte von allen laufenden Verträgen mit dem Lieferanten entschädigungslos zurücktreten.

## 8. Beistellung

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellung verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns.

## 9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferungen keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, die u. a. aus Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können. Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass Bestandteile seiner Lieferungen und Leistungen, oder diese insgesamt, keine Immaterialgüterrechte, insbesondere keine Gebrauchsmuster, Patent- oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Lieferant wird hierzu die notwendigen Recherchen und Untersuchungen vornehmen und uns gegebenenfalls nachweisen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns oder unseren Kunden aus einer Verletzung von Immaterialgüterrechten durch den Lieferanten entstehen.

Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden oder verletzt werden könnten, hat er uns darüber ohne Aufforderung unverzüglich zu informieren.

## 10. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, betreffend den Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit die jeweiligen gesetzlichen Regelungen einzuhalten und internationale Standards zur Einhaltung von Grundwerten zu beachten. Dies gilt namentlich für die zehn Grundsätze der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen betreffend Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)).

Der Lieferant verpflichtet sich ebenso auf den Grundlagen der Normen ISO 45001 AMS (Arbeitsschutz -Managementsystem) und ISO 14001 (Umweltmanagementnorm) zu handeln.

Das Lieferkettengesetz in Anlehnung der Norm ISO 37301 Compliance – Management –System) ist vom Lieferanten einzuhalten.

Der Lieferant wird uns auf Verlangen Auskunft betreffend alle Maßnahmen zur Einhaltung der vorstehenden Compliance-Grundsätze erteilen und im Falle von Gesetzesverstößen oder Beanstandungen den Nachweis der ergriffenen Maßnahmen führen. Für den Fall wiederholter Gesetzesverstöße und/oder Beanstandungen behalten wir uns das Recht vor, nach erfolgter Abmahnung gegebenenfalls bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen.

## 11. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit in jedem Falle vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Normblätter und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind, wie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrages unbedingt erforderlich. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen usw., nach unseren vertraulichen Angaben, mit unseren Werkzeugen oder mit nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen weder vom Lieferanten selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

Weitere Details sind in unserer Geheimhaltungsvereinbarung geregelt.

## 12. Erfüllungsvorbehalt / Embargo Klausel

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder sonstigen internationalen anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit denen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die wir für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigen oder von einer Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle verlangt werden.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unserer bestellenden Betriebsstätte.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus unserem Rechtsverhältnis zu Lieferanten ist Waiblingen.

Für gegen uns gerichtete Ansprüche ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind befugt, den Lieferanten auch vor jedem anderen nach den gesetzlichen Vorschriften zuständiges Gericht in Anspruch zu nehmen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.